

Die Golfpark Grottenhof GmbH und Co KG, 8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18, hat den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (ab hier nur mehr kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2013, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Golfplatz Kaindorf an der Sulm**“, eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 5 und 17 sowie 39 i.V.m. Anhang 1 (Spalte 2 Zif. 17 lit a) (Freizeit und Vergnügungsparks, Sportstätten oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 10 ha oder mind. 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Abteilung 13 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Die Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG beabsichtigt auf dem in der KG Grottenhofen, Gemeinde Kaindorf an der Sulm (Grundstücke Nr. 56, 71/1, 79, 82, 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 83/7, 83/8, 83/9, 91/3, 94/1, 94/3, 97, 99, 101, 102, 103, 108/3, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122/1, 122/2, 704, 711, 712), östlich der Laßnitz liegenden, an das Naturparkzentrum Grottenhof angrenzenden Areal auf einer Fläche von rund 45 ha die Errichtung und den Betrieb einer 9-Loch Golfanlage, eines 9-Loch Kompaktkurses, einer Driving Range, eines Betriebsgebäudes und einer Brücke über die Laßnitz. Das Clubhaus befindet sich im bestehenden Veranstaltungszentrum Grottenhof. Das Projektgebiet liegt im Europaschutzgebiet AT2225000 „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“. Im Westen wird das Gebiet von der Laßnitz im Norden und Osten von einem Altarm der Laßnitz und im Süden von der B74 Sulmtal-Bundesstraße begrenzt. Die rein landwirtschaftlich genutzten Flächen (derzeit Mais und Kürbis) sind weitgehend flach und völlig ausgeräumt.

Näheres möge bitte den Einreichunterlagen entnommen werden.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 4. Juli 2013 bis 16. August 2013

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Landhausgasse 7, 8010 Graz, 6. Stock und
- bei der Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm, Grazer Straße 118, 8430 Kaindorf,

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagenfrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Parteistellung:

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben im oben angeführten Verfahren jeweils jene Nachbarn/Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- und Ausland gefährdet werden könnten, Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes

dieser Personen sowie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, Parteistellung. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Ebenfalls Parteistellung haben die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen.

Gemäß § 19 UVP-G 2000 kann eine Stellungnahme durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Beteiligte teil.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013 geht die Parteistellung verloren, soweit Sie nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftliche Einwendungen** erheben.

Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 4. Juli 2013 bis 16. August 2013** bei der UVP-Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Landhausgasse 7, 8010 Graz) während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) einlangen. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt. Für Anbringen per E-Mail steht Ihnen folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: abteilung13@stmk.gv.at.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrücke anfertigen.

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at Menüpunkt Umwelt und Recht – Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP/UVP-Genehmigungsverfahren abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2013;

§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Graz, am 21. Juni 2013
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V.:
Mag. Peter Helfried Draxler eh.